

**Zusätzliche Aufgaben für den behördlichen Datenschutzbeauftragten –bDSB- mit Inkrafttreten der EU-DSGVO**

(nicht abschließende Auflistung)

- Neben den bestehenden Aufgaben zur Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten über deren Pflichten (Art 39 Abs. 1 EU-DSGVO) wurden dem bDSB mit der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Überwachung der Strategien des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten (Zuweisung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter/innen, diesbezügliche Überprüfungen) neue Aufgaben übertragen.
- Informationspflichten der Fachbereiche nach Art. 13 und Art. 14 EU-DSGVO unterliegen ebenfalls der Überprüfung durch den bDSB.
- Art. 12 Abs. 3 EU-DSGVO verlangt, dass einem Betroffenen spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang (bei komplexen und hoher Anzahl von Anträgen nach Mitteilung der Verlängerung spätestens nach weiteren 2 Monaten) Auskunft zu den nach Art. 15-22 EU-DSGVO ergriffenen Maßnahmen zu erteilen ist. Der bDSB hat hierbei eine umfassende Beratungsverpflichtung.
- Nach Art. 33 Abs. 1 EU-DSGVO hat der Verantwortliche eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der Aufsichtsbehörde zu melden. Dazu ist vorab eine Datenschutzfolgeabschätzung –DSFA- durchzuführen, die vom bDSB zu begleiten und von ihm zu überwachen ist.

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zwischen**

**dem Rhein-Sieg-Kreis**

**und der Gemeinde Alfter**

**über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen  
Datenschutzbeauftragten**

### **§ 1**

#### **Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung**

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis und die Gemeinde Alfter nehmen die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gemeinsam wahr. Hierfür bestellen die Vertragspartner eine gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung.

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis stellt für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung entsprechende Personalressourcen bereit, wobei ein Umfang von 0,33 einer vollzeitverrechneten Stelle auf die Gemeinde Alfter entfällt. Die Besetzung erfolgt durch den Rhein-Sieg-Kreis mit Personen, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringen. Die Vergütung erfolgt mit E 12 TVöD bzw. A 13.

(3) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person und eine Vertretung, die als Ansprechpartner für die oder den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

(4) Der Arbeitsplatz der/des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Kreishaus. Eine regelmäßige Präsenzpflcht im Rathaus der Kommune besteht grundsätzlich nicht. Erforderliche Präsenzzeiten in der Kommune erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und den Ansprechpartnern in der Kommune.

### **§ 2**

#### **Rechte und Pflichten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten**

(1) Die Rechte und Pflichten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den Art: 37-39 EU-DSGVO. Zur Regelung weiterer Einzelheiten erlassen die Vertragspartner jeweils Dienstanweisungen zum Datenschutz.

(2) Die/der Datenschutzbeauftragte ist organisatorisch der Verwaltungsspitze zugeordnet (Stabstelle) und an Weisungen in Bezug auf ihre/seine Aufgabenwahrnehmung nicht gebunden.

(3) Die/der Datenschutzbeauftragte ist von den Vertragspartnern aus allen Anlässen, die verwaltungsinterne Maßnahmen und Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bei Vorhaben von Software-Einsatz, Datenverarbeitung im Auftrag oder Fremdnutzung zu übermittelnder Daten, sowohl vom jeweiligen IT-Bereich als auch von den betroffenen Fachbereichen aktuell unaufgefordert, rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(4) Die/der Datenschutzbeauftragte erhält, soweit im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erforderlich, Zugang zu Akten und Dateien. Ihr/ihm sind die für ihre/seine Arbeit notwendigen Zugriffs-/Zutrittsberechtigungen zu erteilen.

### **§ 3 Finanzierung**

(1) Die dem Rhein-Sieg-Kreis aus der Aufgabenwahrnehmung für die Kommune Alfter entstehenden Kosten werden von dieser getragen.

Grundlagen der Kostenberechnung und -erstattung sind:

- Personalkosten nach dem jeweils aktuellsten Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) auf der Basis eines Stellenwertes der Entgeltgruppe E 12 TVöD.
- Querschnittskosten / Allgemeiner Sachaufwand (derzeit 30% der Personalkosten)
- Raumkosten (derzeit 5.778,- € p.a. für ein Büro) und Kosten eines IT-Standardarbeitsplatzes (derzeit 2.149,- €) auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung des Rhein-Sieg-Kreises
- Pauschale für Aus- und Fortbildung (derzeit 1.200,- € für eine Vollzeitstelle)

(3) Die Abrechnung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis zum 30. Juni für das jeweils laufende Kalenderjahr.

(4) Die Pauschalen für Querschnittskosten / Allgemeinen Sachaufwand, Aus- und Fortbildung sowie die Raumkosten werden alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls ab dem auf die Überprüfung folgenden Jahr angepasst. Die Anpassung der IT-Kosten erfolgt jährlich.

(5) Die vereinbarten Entgelte verstehen sich ab dem 01.01.2021 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Sofern der Übergangszeitraum gem. § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz und damit die Anwendung des § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung über den 31.12.2020 gesetzlich verlängert wird, beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer erst nach Ablauf des verlängerten Optionszeitraums.

#### **§ 4 Vertragsbeginn, Laufzeit**

Die Vertragslaufzeit beginnt –vorbehaltlich der erforderlichen Stellen-/Mittelbereitstellung durch den Kreistag-, wenn der Rhein-Sieg-Kreis über das benötigte qualifizierte Personal verfügt, frühestens jedoch zum 01.03.2020. Der konkrete Beginn der Vertragslaufzeit wird durch den Rhein-Sieg-Kreis nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Alfter gesondert schriftlich erklärt.

Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre; sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

#### **§ 5 Nebenabreden, salvatorische Klausel**

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn des Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dem Vertrag.

#### **für den Rhein-Sieg-Kreis**

\_\_\_\_\_  
Ort; Datum

\_\_\_\_\_  
i.V. Svenja Udelhoven  
-Allgemeine Vertreterin des Landrats-

#### **für die Gemeinde Alfter**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Dr. Rolf Schumacher  
-Bürgermeister-